

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Stieleichen und Rotbuchengruppe an der Straße der Jugend"

Paragrafen

- [§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck](#)
- [§ 2 Verbote](#)
- [§ 3 Zulässige Handlungen](#)
- [§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen](#)
- [§ 5 Befreiungen](#)
- [§ 6 In-Kraft-Treten](#)

Anlagen

- [Anlage zur Rechtsverordnung über die Naturdenkmale "Stieleichen und Rotbuchengruppe an der Straße der Jugend"](#)

Die kreisfreie Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grundlage des § 23 in Verbindung mit § 52 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1)

Die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu einem Naturdenkmal erklärt.

(2)

Ihr Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(3)

Die Lage/Grenzen der Naturdenkmale sowie die geschützte Umgebung sind in einer Karte im Maßstab 1:500 mit durchgezogenen Linien dargestellt. Die Rechtsverordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt der Stadtverwaltung Cottbus verwahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Störung der Naturdenkmale oder deren geschützter Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3 Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden,
3. für behördlich angeordnete Beschilderung.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage.

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften der Rechtsverordnung kann nach § 72 BbgNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cottbus, 01.04.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Cottbus, 01.04.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Anlage zur Rechtsverordnung über die Naturdenkmale "Stieleichen und Rotbuchengruppe an der Straße der Jugend"

Schutzgegenstand Naturdenkmal/Anzahl	2 Stieleichen
/Art/ggf. Name	
Stadtteil	Cottbus, Altstadt
Flur	14
Flurstück	2/16
geschützte Umgebung	Kronenbereich
Bezeichnung	
Flur	14

Flurstück	2/14, 2/15, 2/16
Schutzzweck	Erhaltung stadtbildprägender, alter wertvoller Bäume
Schutz und Pflegemaßnahmen	Behandlung von Rinden- und Holzschäden in geringem Umfang
Schutzgegenstand Naturdenkmal/Anzahl /Art/ggf. Name	3 Rotbuchen
Stadtteil	Cottbus, Altstadt
Flur	14
Flurstück	2/18
geschützte Umgebung	Kronenbereich
Bezeichnung	
Flur	14
Flurstück	2/6, 2/18
Schutzzweck	Erhaltung stadtbildprägender, alter wertvoller Bäume
Schutz und Pflegemaßnahmen	Behandlung von Rinden- und Holzschäden in geringem Umfang

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Verkündungshinweis gemäß § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen die Rechtsverordnung nach Ablauf von 2 Jahren nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Cottbus, 01.04.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus